



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Februar 1964

j Teil II Nr,18

Tag	Inhalt	Seite
10.2.64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh	167
30. 1. 64	Anordnung über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren	167
21.1.64	Anordnung über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft.....	168
23. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS.....	169
3. 2. 64	Anordnung Nr. 3 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel	170

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh.

Vom 10. Februar 1964

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden
die Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den
Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5)
und

die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom
17. März 1959 (GBl. I S. 237) aufgehoben.

Berlin, den 10. Februar 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

St o p h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

E w a l d

Minister

Anordnung über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren.

Vom 30. Januar 1964

Die vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Aufgabe, eine hohe Produktivität in der Viehwirtschaft zu entwickeln, damit der Staatsplan in tierischen Erzeugnissen erfüllt und überboten wird, erfordert eine planmäßige Erhöhung der Viehbestände bei gleichzeitiger Steigerung ihrer Leistungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist neben einer ausreichenden Fütterung sowie richtigen Pflege und Haltung der Tierbestände die weitere Entwicklung der Herdbuchzucht und eine planmäßige Lieferung von Zucht- und Nutztieren entsprechend

dem volkswirtschaftlichen Bedarf erforderlich. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit beim Handel mit Zucht- und Nutztieren wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung plant und bilanziert das Aufkommen und den Absatz von Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Er sichert, daß die bestätigten Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die bestätigten Handelspläne über Zucht- und Nutztiere übereinstimmen.

(2) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung übergibt der WB Tierzucht für den Handel mit Zuchttieren und den Ex- und Import von Zucht- und Nutztieren den mit den Bezirkslandwirtschaftsräten abgestimmten bilanzierten Handelsplan.

(3) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung übergibt dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Ausarbeitung des überbezirklichen Handelsplanes mit Nutztieren die Bilanz des überbezirklichen Kaufs und Verkaufs. Die Bezirkslandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen übergeben für den innerbezirklichen Handel die Bilanzen des Kaufs und Verkaufs den VVEAB und die Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen für den innerkreislichen Handel die Bilanzen des Kaufs und Verkaufs unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren den VEÄB.

§ 2

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung leitet den Handel mit Zuchttieren, die Bereitstellung von Zucht- und Nutztieren für den Export und die Übernahme und den Absatz von importierten Zucht- und Nutztieren. Er bedient sich